

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Z a h n ,

Beisitzer:

Dr. Walter P l u g g e -Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,

Frau Friedel S u s s e t -Berlin,

Fr. W i l h e l m s e n -Kiel.



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Reichsleitung der  
Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Berlin, gegen  
das teilweise Verbot des Bildstreifens:

" Kirche und Staat "

erschieden:

für Beschwerdeführerin: Arnold Raether mit dem Rechtsanwalt  
Richard Frost, der Vollmacht überreicht,

als Sachverständige:

- a) Oberregierungsrat Erbe vom Reichsministerium des  
Innern,
- b) Prälat Wienken.

Vor Eintritt in die Verhandlung erklärte Rechtsanwalt Frost,  
daß die Beschwerde sich nicht auf das Verbot der ersten verbote-  
nen Stelle beziehe.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-  
ständigen wurde beschlossen.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. Juli 1932 wird dahin abgeändert, daß von den verbotenen Stellen nur die erste mit folgendem Wortlaut:

"Wir Nationalsozialisten werden niemals vergessen, daß am 8. und 9. November 1923 an der Feldherrenhalle das große Blutbad von der schwarzroten Herrschaft der damaligen Zeit angeordnet wurde. Wir vergessen auch nie die Verantwortlichen an dieser Tatsache: Kahr, Lossow, Leisser sind drei Namen, die in die Herzen und Hirne eines jeden Nationalsozialisten auf ewige Zeiten eingebrannt sind"

verboten bleibt.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### Entscheidungsgründe:

Nachdem der Vertreter der Antragstellerin erklärt hat, die Beschwerde beziehe sich nicht auf den ersten durch die Vorentscheidung verbotenen Satz, betrachtet die Filmoberprüfstelle diesen Punkt als erledigt und daher das Verbot insoweit für rechtskräftig.

Hinsichtlich der übrigen verbotenen Sätze stellt sich die Oberprüfstelle allgemein auf den Standpunkt, daß es sich um einen Wahlfilm oder genauer um eine durch den Tonfilm sicht- und hörbar gemachte Wahlrede handelt, und daß der Grundton dieser Wahlrede im Ganzen genommen nicht besonders scharf ist. Betrachtet man die einzelnen verbotenen Sätze nur für sich, so erscheinen sie allerdings vielfach recht bedenklich; aber sie müssen in ihrem Zusammenhang verstanden werden, wobei vorhergehende und nachfolgende Sätze zur Erläuterung dienen.

Hiervon ausgehend, nimmt die Filmoberprüfstelle zu den einzelnen Sätzen wie folgt Stellung:

Satz 2 lautet: "Der Ultramontanismus, vertreten durch die Bayerische Volkspartei und das Zentrum in Bayern hat noch von jeher alles getan, was nur irgendwie möglich war, um die große Einigungsbewegung Deutschlands zu hintertreiben"

Getroffen

Getroffen sollte hiermit nicht die katholische Kirche werden, sondern die Bayerische Volkspartei und das Zentrum, also politische Parteien. Ihnen wird vorgeworfen, daß sie von jeher alles mögliche getan haben, um die großen Einigungsbewegungen Deutschlands zu verhindern. Diesen Vorwurf im politischen Kampf zu erheben, kann nicht verboten werden; einer Infamie werden die betreffenden Parteien dadurch nicht bezichtigt. Sie können ja über die Ausdehnung der erforderlichen Einigung anderer Ansicht sein als die Vertreter einer schärferen Einheitsrichtung. Daß die Wiedergabe der Stelle bei öffentlicher Vorführung des Bildstreifens nicht geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar zu gefährden, folgt aus dem Gutachten des Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern.

Satz 3 lautet: "In Bayern ist vielerorts die Kirche nicht mehr Gotteshaus und vielerorts ist der Geistliche nicht mehr Gottesdiener" und in Satz 6 heißt es: "Auch bei uns wird deswegen einmal der Zeitpunkt kommen, wo der Gottesdiener wirklicher Gottesdiener ist und wo das Gotteshaus wieder wirklich Gotteshaus wird". Die Fassung besonders von Satz 3 ist allerdings nicht glücklich. Man könnte daraus den Sinn entnehmen, daß vielen Kirchen Bayerns ihre Eigenschaft als Gotteshaus und vielen bayerischen Geistlichen ihre Eigenschaft als Gottesdiener bestritten werden soll. Ein solcher Vorwurf wäre natürlich geeignet, das religiöse Empfinden zu verletzen. Aber es handelt sich nach Ansicht der Filmoberprüfstelle um einen anderen Gedanken, der nur in allzu zugespitzter Weise vorgetragen wird, nämlich den, daß ein Teil der katholischen Geistlichkeit in Bayern die Kirche, die lediglich ein Gotteshaus sein soll, benutzt, um politisch zu wirken, insbesondere den Nationalsozialismus parteipolitisch zu bekämpfen.

Diese und ähnliche Behauptungen sind schon oft aufgestellt worden und auch der Sachverständige Prälat Wienken hat nicht in Abrede gestellt,

gestellt, daß einzelne Fälle dieser Art vorgekommen sein mögen. Diese Fälle seien nicht zu billigen; wohl aber seien die katholischen Geistlichen berechtigt, in der Kirche Stellung zu nehmen zu den religionsfeindlichen Bestrebungen, die bei manchen Parteien, auch manchmal im Nationalsozialismus, begegnen. Wenn man ihm hierin folgt, so ist doch zu bemerken, daß in der Praxis der Unterschied sich sehr leicht verwischen und daß es nicht immer leicht sein wird festzustellen, ob bloß ein religions- oder kirchenfeindlicher Angriff zurückgewiesen oder über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen und damit der politische Streit in die Kirche getragen wird. Wenn also Fälle politischer Angriffe gegen den Nationalsozialismus in bayerischen katholischen Kirchen vorgekommen sind- die Oberprüfstelle nimmt es an- so darf sich auch der Nationalsozialismus dagegen verteidigen. Ob dies durch Satz 3 in der richtigen Weise geschehen ist, könnte man zwar bezweifeln; die Oberprüfstelle nimmt hier einen Grenzfall an und hält ihn eben noch für erträglich.

Die verbotenen Sätze 4 und 5 gehören im Text zusammen, sind also nur im Zusammenhang zu verstehen. Gemeint ist, daß gewisse katholische Geistliche in Bayern den Kampf gegen den Nationalsozialismus in der Weise führen, daß sie von dem Gegner Dinge behaupten, die kein Verständiger glauben könne, z. B. werde ihm die Absicht unterstellt, er wolle kleine Kinder töten, alte Leute hinwegräumen und den Gottesgedanken läugnen u. dergl. Nun gehört die Zuspitzung und die Übertreibung zum Wesen aller politischen Agitation. Es wird kein Mensch glauben, daß katholische Geistliche dem Nationalsozialismus derartige Vorwürfe in derartiger Form auf der Kanzel oder im Beichtstuhl gemacht haben; deshalb ist der Satz 5 auch noch nicht ohne weiteres eine Beleidigung der betreffenden Priester. Diese werden sich, wenn  
überhaupt

überhaupt, vorsichtiger ausgedrückt haben. Aber wenn man mit der Oberprüfstelle annimmt, daß in katholischen Kirchen ab und zu gegen den Nationalsozialismus parteipolitisch polemisiert worden ist, so darf sich die Partei hiergegen verteidigen. Auch hier gilt das oben bezüglich des Grenzfalls Gesagte.

Die Oberprüfstelle ist nicht der Ansicht, daß die Vorführung der vier Sätze eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedeutet. Denn die Zuschauer werden den Bildstreifen als einen Wahlfilm auffassen und daher nicht jeden Satz auf die Goldwage legen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

I. V.

*H. von Lahn.*

Beglaubigt:

*Fischer*  
Regierungs-oberinspektor.